

KJSG Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Die Jugendhilfe als struktureller Gelingensfaktor für ein
gutes und gesundes Aufwachsen

Was lange währt ... ??

- 2 Anläufe in 2 Legislaturperioden und unendlich viele Fachdiskurse, Zuständigkeits- und Finanzierungsstreitigkeiten
- seit 2018 ein aufwendiger, bedingt erfolgreicher „Mitreden-Mitgestalten-Dialog“
- 3 Lesungen im BTag, 2 Befassungen im BRat, Anhörung im „Familien-Ausschuss“ zwischen 29. Januar 2021 und 7. Mai 2021

Verkündung am 9.6.2021, **in Kraft getreten am 10.6.2021**



Die Zielgruppen

- Kinder und Jugendliche mit seelischer, geistiger, körperlicher Behinderung
- Kinder und Jugendliche im Bereich der Hilfen zur Erziehung
 - ⇒ auch Kinder und Jugendliche, die diesen Bereich verlassen – sog. Care Leaver
- Kinder und Jugendliche psychisch und suchterkrankter Eltern

5 Regelungsbereiche des KJSG



1. Schützen



2. Stärken



3. Helfen



4. Unterstützen



5. Beteiligen

Bei der Nennung von §§, die sich auf das SGB VIII beziehen, wurde auf die Angabe des Gesetzes verzichtet.



Besserer Kinder - und Jugendschutz

- Stärkung der Zusammenarbeit mit Berufsheimnisträger:innen (§ 8a, §§ 45-47, §§ 4 und 5 KKG)
- Stärkung der Zusammenarbeit mit Familiengerichten und Strafverfolgung (§§ 50 und 52)
- Stärkung der Einrichtungsaufsicht (§§ 45-47)
- Strengere Anforderungen bei Auslandsmaßnahmen (§ 38)



Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- Verbesserung der Bedingungen – auch den Weg in die Selbstständigkeit (§ 36 Abs. 2,3,5)
- Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen (§ 37 b Abs. 1, Beschwerdestelle § 37 b Abs. 2)
- Anpassung des Kostenbeitrages für junge Volljährige (§ 94 Abs. 6)
- Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus sog. Care Leaver (§41, § 41 Abs. 3 i. V. m. § 36 b, § 41 a)



Hilfeplanung

- Beratung und Aufklärung *in wahrnehmbarer Form* (§ 36 Abs. 1)
- Schutz von Geschwisterbeziehungen
- Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 3)
- Ergänzende Bestimmungen bei außerfamiliärer Unterbringung (Förderung Beziehung zum Kind, Zusammenwirken Eltern und Pflegeeltern/Einrichtung, Beratungsanspruch Pflegeperson, Schutzkonzept und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder in Pflegefamilien) (§§ 37, 37a und 37b)
- Prozesshafte Perspektivklärung im Hilfeplan (§ 37c); Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB)



Hilfen aus einer Hand - die Inklusive Lösung

- Jugendhilfe soll gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern
- Bei der Ausübung der Aufgaben des SGB VIII muss dieses Ziel umgesetzt und vorhandene Barrieren abgebaut werden
- Sicherstellung der Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen
- Objektiv-rechtliche Verpflichtung zur gemeinsamen Förderung in Kindertageseinrichtungen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung



Inklusive Lösung



Die „Inklusive Lösung“ erfolgt in drei Stufen

Stufe 1 (gilt sofort nach Inkrafttreten des KJSG)

- Durchgehende Verankerung des Inklusionsgedankens (§§ 1, 7, 11, 16, 22-24)
- Verbesserung der Zusammenarbeit (§§ 36, 36b)
- Einführung eines allgemeinen Beratungsanspruchs (§ 10a)
- Einführung eines eigenen Behinderungsbegriffs im SGB VIII (§ 7, in Anlehnung an § 2 SGB IX)



Zusammenarbeit

- Beteiligung anderer öffentlicher Stellen (z. B. Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger) am Hilfeplanverfahren, soweit erforderlich (§ 36 Abs. 3)
- Bei Zuständigkeitsübergang: Rechtzeitiger Abschluss von Vereinbarungen zur Durchführung und gemeinsame Beratung über nachfolgende Leistung (§ 36b)
- Bei Zuständigkeitsübergang auf Träger der Eingliederungshilfe: In der Regel Teilhabeplanverfahren sechs Monate vorher und Beteiligungsverfahren
- Ein Jahr vor Beendigung von Hilfe für junge Volljährige, Prüfung der Erforderlichkeit eines Zuständigkeitsübergangs (§ 41 Abs. 3)
- Zusammenarbeit von Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, Jugendamt und anderen Rehabilitationsträgern bei gemeinsamer Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung



Stufe 2 (gilt vom 01.01.2024 bis 01.01.2028)

- Einführung eines **Verfahrenslotsen** beim Jugendamt (§ 10b)
- Anspruch für Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger auf unabhängige Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen bei (vermutetem und tatsächlichem) Leistungsanspruch auf Teilhabeleistungen
- Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe



Stufe 3 (ab 01.01.2028)

- Kompletter Übergang der vorrangigen Leistungszuständigkeit für die Eingliederungshilfe- und Teilhabeleistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit geistiger, körperlicher und seelischer Beeinträchtigung in das SGB VIII

*Bedingung:
Ein Bundesgesetz wird
bis 01.01 2027 verkündet,
das die nähere Ausgestaltung regelt.*





Mehr Prävention vor Ort

- Mehr Hinweise auf Sozialraumorientierung (§ 10a Beratung, § 16 Förderung in der Familie, § 80 Jugendhilfeplanung)
- Erweiterung niedrigschwelliger Angebote
- Klarstellung: Kombination unterschiedlicher erzieherischer Hilfen ist möglich, ebenso die Kombination mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII
- Modernisierung der Zielsetzung allgemeiner Familienförderung, Entwicklung vernetzter, niederschwelliger, sozialraumorientierter Angebotsstrukturen (§ 16)



Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Grundausrichtung auf die Selbstbestimmung junger *Menschen* (§ 1)
- Adressatengerechte Aufgabenwahrnehmung (§ 8 Abs.4)
- § 8 Abs. 4, § 10a Abs. 1, § 36 Abs.1, § 41a Abs. 1, § 42:
Maßgabe, dass Beratung und Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen muss
- Beratungsanspruch der Kinder und Jugendlichen auch ohne Eltern (§ 8 Abs. 3)
- Verpflichtung zur Errichtung von unabhängigen Ombudsstellen (§ 9 a) auf Länderebene



Allgemeiner Beratungsanspruch § 10a

- Leistungsberechtigte oder -empfänger werden „in einer für sie wahrnehmbaren Form“ beraten
- Beratungsinhalte (§ 10a Abs. 2): u. a. Leistungen der Jugendhilfe, Leistungen anderer Leistungsträger, Zugänge, Verwaltungsabläufe, mögliche Auswirkungen, andere Beratungsangebote (Wegweiserberatung)
- Soweit erforderlich: Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme der Leistung sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten
- Verpflichtung zur Vorhaltung von **Beschwerdemöglichkeiten** für Pflegekinder (§ 37b) und in Einrichtungen (§ 45 Abs. 2)
- Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme in wahrnehmbarer Form und unverzüglich (§ 42)

- Implementierung von Personalbemessungsverfahren in den Jugendämtern (§ 79 Abs. 3)
- Ergänzungen der Jugendhilfeplanung, u. a. um Aspekte der Inklusion und Qualitätsgewährleistung (§ 80)
- Mögliche Einbeziehung des anderen Elternteils bei Angeboten Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen (§ 19)
- Explizite gesetzliche Verankerung der Schulsozialarbeit in einem eigenen § 13a

Es wurden im Jugendamt 4 Projektgruppen gegründet, um die unterschiedlichen Themenbereiche bearbeiten zu können.

- ⇒ „Große Lösung“ – Hilfen aus einer Hand
- ⇒ Kinderschutz
- ⇒ Fallarbeit
- ⇒ Partizipation und Prävention